

Zusatzvereinbarung Nr. 2
zum
Gesamtvertrag RV/10 Nr. 16 (6)
vom 24.4.1997
(1510101600)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorsitzender), und Rainer Hilpert und Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

beauftragt von der Zentralstelle für Videovermietung (ZVV), Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, bestehend aus

1. Verwertungsgesellschaft WORT,
Goethestr. 49, 80336 München,
2. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
Weberstraße 61, 53113 Bonn,
3. GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH,
Vautierstr. 72, 40235 Düsseldorf
4. GWFF, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
Marstallstraße 8, 80539 München,
5. VGF, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden, Beichstraße 8, 80802 München,
6. GVL, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg,
7. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Interessengemeinschaft des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. – Bundesverband – (IVD), vertreten durch seinen Vorstand, Hans-Peter Lackhoff,
Emanuel-Leutze-Straße 17, 40547 Düsseldorf

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der Gesamtvertrag vom 24.4.1997 wird mit folgenden Maßgaben für die Zeit ab dem 1.1.2012 fortgesetzt:

Die GEMA verhandelt mit dem der IVD die Vergütungssätze

- V-BT Vermieten und Verleihen von Bildtonträgern durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG
- V-BT-E Vermieten und Verleihen von Erotikbildtonträgern durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG
- V-BT-G Vermieten und Verleihen von Bildtonträgern mit Spielen (Games) jeder Art durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

Die genannten Vergütungssätze werden je Betriebsstätte (in der mehrere Räume vorhanden sein können) angewandt. Die Mindestvergütung fällt nur einmal an.

Die Mindestvergütung der Vergütungssätze V-BT nach Abschnitt I, Ziffer 2, beträgt im Kalenderjahr 2012 EUR 30,- netto.

Mit Wirkung ab dem 1.1.2013 und in den Folgejahren ab dem 1.1. werden die Pauschalvergütungen der Vergütungssätze V-BT (Abschnitt I, Ziffer 1) und die Mindestvergütungssätze (Abschnitt I, Ziffer 2) nach folgender Formel angepasst:

Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland
im Juli des Vorjahres gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres in %

+

Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne und -gehälter
einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
je Arbeitnehmer und Monat),
Veränderung des Vorvorjahres gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in %

=

Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in %

Die Vergütungssätze der Vergütungssätze V-BT-E entsprechen denjenigen der Vergütungssätze V-BT-G. Ihr Niveau beträgt hinsichtlich der Prozentvergütung und der Pauschalvergütung die Hälfte der Vergütungssätze V-BT. Die Mindestvergütung der Vergütungssätze V-BT-E und V-BT-G entspricht derjenigen der Vergütungssätze V-BT.

Die Vergütungssätze V-BT, V-BT-E und V-BT-G in der Fassung ab dem 1.1.2012 sind als Anlage beigelegt.

Der Gesamtvertrag vom 24.4.1997 sowie die vorliegende Zusatzvereinbarung werden für den Zeitraum vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2014 fortgeführt bzw. geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um 1 Kalenderjahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Abändernde oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

München, 7.12.2011

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUSFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

Georg Oeller

Düsseldorf, 29/12/2011

H. Radtke

Vergütungssätze V-BT

Für das Vermieten oder Verleihen von Bildtonträgern durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

1.1.2012 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 658)

Die Vergütung beträgt pro angefangene 100 Stück zur Vermietung oder zum Verleih angebotener Bildtonträger je Betrieb (Filialbetrieb) monatlich 15,10 €.

2. Abrechnung nach Umsatzerlösen, Mindestvergütung (ID 659)

Auf Antrag werden anstelle der allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 3,63 % der im Rahmen einer ordentlichen Buchführung nachgewiesenen Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes berechnet. Die Umsatzmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats bei der GEMA eingereicht werden. Nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen findet der Antrag Berücksichtigung.

Die Mindestvergütung beträgt 30,00 € pro Monat.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit Zahlung der tariflichen Vergütung sind die Ansprüche aller Berechtigten (musikalische und literarische Urheber sowie Filmurheber und Leistungsschutzberechtigte) gemäß § 27 UrhG abgegolten. Die Zahlungsverpflichteten werden von Ansprüchen Dritter freigestellt.

2. Vertragliche Vergütungssätze

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages werden 10 % Nachlass auf die allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 gewährt.

3. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach der Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze V-BT-G

Für das Vermieten oder Verleihen von Bildtonträgern mit Spielen (Games) jeder Art durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

1.1.2012 (1)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze (ID xxx)

Die Vergütung beträgt pro angefangene 100 Stück zur Vermietung oder zum Verleih angebotener Videospiele je Betrieb (Filialbetrieb) monatlich 7,55 €.

2. Abrechnung nach Umsatzerlösen, Mindestvergütung (ID 659)

Auf Antrag werden anstelle der allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 1,815 % der im Rahmen einer ordentlichen Buchführung nachgewiesenen Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes berechnet. Die Umsatzmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats bei der GEMA eingereicht werden. Nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen findet der Antrag Berücksichtigung.

Die Mindestvergütung beträgt 30,00 € pro Monat.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit Zahlung der tariflichen Vergütung sind die Ansprüche aller Berechtigten (musikalische und literarische Urheber sowie Filmurheber und Leistungsschutzberechtigte) gemäß § 27 UrhG abgegolten. Die Zahlungsverpflichteten werden von Ansprüchen Dritter freigestellt.

2. Vertragliche Vergütungssätze

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages werden 10 % Nachlass auf die allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 gewährt.

3. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach der Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze V-BT-E

für das Vermieten oder Verleihen von Erotikbildtonträgern durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

1.1.2012 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze

Die Vergütung beträgt pro angefangene 100 Stück zur Vermietung oder zum Verleih angebotener Bildtonträger je Betrieb (Filialbetrieb) monatlich 7,55 €.

2. Abrechnung nach Umsatzerlösen, Mindestvergütung

Auf Antrag werden anstelle der allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 1,815 % der im Rahmen einer ordentlichen Buchführung nachgewiesenen Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes berechnet. Die Umsatzmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats bei der GEMA eingereicht werden. Nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen findet der Antrag Berücksichtigung. Die Mindestvergütung beträgt 30,00 € pro Monat.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit Zahlung der tariflichen Vergütung sind die Ansprüche aller Berechtigten (musikalische und literarische Urheber sowie Filmurheber und Leistungsschutzberechtigte) gemäß § 27 UrhG abgegolten. Die Zahlungsverpflichteten werden von Ansprüchen Dritter freigestellt.

2. Vertragliche Vergütungssätze

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages werden 10 % Nachlass auf die allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 gewährt.

3. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach der Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.